

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Neuhaus a.Inn (Plakatierungsverordnung) vom 21.01.2020

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neuhaus a.Inn folgende

Änderungsverordnung:

1. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und durch § 1 Wahlen und Abstimmungen ersetzt.

§ 1 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Vor Wahlen (Bundestags- Landtags- und Bezirks-, Kommunal-, Europawahlen) werden von der Gemeinde Neuhaus a.Inn Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

Die Standorte der Anschlagtafeln sind:

- in Neuhaus: An der Innlande neben dem Festplatz, Fl.Nr. 29 Gem. Neuhaus a.Inn,
An der Schäringer Straße/Einmündung Innlande,
An der Passauer Str./Einmündung Hagenau, Fl.Nr. 312/5 Gem. Neuhaus a.Inn,
An der Passauer Str., Parkplatz, Fl.Nr. 583/7 Gem. Neuhaus a.Inn
- in Mittich: Mitticher Str. (St2110), Nähe Bauhofhalle, Fl.Nr. 127 Gem.Mittich
- in Reding: bei Fl.Nr. 943 Gem. Mittich
- in Vornbach: Am Ortseingang Abt-Rumpler-Str., Fl.Nr. 45/4 Gem.Vornbach,
Parkplatz hinter Feuerwehrhaus Vornbach

Die Standorte sind auf den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet. Diese Lagepläne sind Bestandteil der Verordnung.

- (2) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen an diesen Wahlanschlagtafeln sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin bzw. Wahltag Wahlplakate anbringen. Jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei bzw. Wählergruppe darf auf den Anschlagtafeln nur jeweils ein Wahlplakat anbringen. Die Wahlwerbung muss innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin bzw. Wahltag wieder eigenständig entfernt werden.
 - (3) Die Verwaltung wird den Parteien und Wählergruppen nach der amtlichen Zulassung der Wahlvorschläge die Feldeinteilung mitteilen. Die Felder 1 bis 6 auf den Wahlanschlagtafeln werden von der Verwaltung entsprechend der amtlichen Reihenfolge den jeweiligen Parteien und Wählergruppen zugeteilt. Die restlichen Felder können von den sonstigen Parteien und Wählergruppen belegt werden.
 - (4) Die Größe der Wahlplakate darf DIN A 1-Maße nicht überschreiten. Die Plakatierung ist auf das zugeteilte Feld zu beschränken.
 - (5) Soweit einer jeweils zu den Wahlen zugelassenen Partei oder Wählergruppe oder Bürgermeister- bzw. Landratskandidaten kein Feld (mehr) zugeteilt werden kann, erhält diese von der Gemeindeverwaltung Neuhaus a.Inn die Erlaubnis im Umkreis **bis zu 5 m** der Wahlanschlagtafeln je einen Plakatständer pro Standort aufzustellen. Die Größe der Wahlplakate darf auch in diesem Fall das Ausmaß DIN A 1 nicht überschreiten.
 - (6) Alle Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
2. § 2 Beseitigung und Ersatzvornahme wird neu mitaufgenommen.

§ 2 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die Plakatierer und der Verantwortliche für den Inhalt des Anschlags als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satz 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Neuhaus a.Inn beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen nach Satz 1, unabhängig von einem ggf. eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren, auferlegt.

3. § 4 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende neue Fassung:

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Plakatierungsverordnung vom 21.01.2020 und § 1 der Änderungsverordnung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder nicht fristgerecht wieder entfernt. Die Geldbuße kann bis zu 1.000,00 € betragen (Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 OWiG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus a.Inn, 25.03.2024
Gemeinde Neuhaus a.Inn

Siegel

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister